

Neuburgweierer Segelverein e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung

Stand: März 2016

1. Der Jahresbeitrag für Vollmitglieder beim NSV beträgt 50.- Euro. Darin enthalten ist der Verbandsbeitrag an den DSV in Höhe von ca. 15.- Euro.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für den Ehe- bzw. Lebenspartner beträgt 40.- Euro. Auch hierin enthalten ist der Verbandsbeitrag an den DSV in Höhe von ca. 15.- Euro.
3. Mit dem Mitgliedsbeitrag existiert kein Anspruch auf einen Liegeplatz. Für einen Liegeplatz zahlen Mitglieder eine Gebühr von 10.- Euro pro Jahr. Opti Ständerplätze sind frei. Die jährliche Gebühr für das Abstellen eines Trailers beträgt 15.- Euro.
4. Zum Erwerb der Vollmitgliedschaft, der stets eine 1-jährige Gastmitgliedschaft vorausgeht, ist im ersten Jahr bei der Aufnahme eine Aufnahmegebühr von 760.- Euro fällig. Diese Aufnahmegebühr kann aufgeteilt werden, wobei in den ersten vier Jahren zum Jahresbeitrag jeweils ein Abschlag von 190.- Euro zu zahlen ist. Wird die gesamte Aufnahmegebühr im ersten Jahr entrichtet, so reduziert sich diese auf 700.- Euro. Scheiden Mitglieder aus dem Verein vor Ablauf der Ratenzahlung aus, so wird der Restbetrag sofort fällig.
5. Bei einem ermäßigten Beitrag ist zum Erwerb der Vollmitgliedschaft im ersten Jahr bei der Aufnahme eine Aufnahmegebühr von 330.- Euro fällig. Diese Aufnahmegebühr kann aufgeteilt werden, wobei in den ersten drei Jahren zum Jahresbeitrag jeweils ein Abschlag von 110.- Euro zu zahlen ist. Wird die gesamte Aufnahmegebühr im ersten Jahr entrichtet, so reduziert sich diese auf 300.- Euro. Scheiden Mitglieder aus dem Verein vor Ablauf der Ratenzahlungen aus, so wird der Restbetrag sofort fällig.
6. Gastmitglieder zahlen jährlich einen Gesamtbeitrag in Höhe von 200.- Euro. Darin enthalten ist das Nutzungsrecht eines Liegeplatzes bzw. eines Opti Ständerplatzes.
7. Der ermäßigte Gastmitgliedsbeitrag beträgt jährlich 100.- Euro. Darin enthalten ist das Nutzungsrecht eines Liegeplatzes bzw. eines Opti Ständerplatzes.
8. Ehe- und Lebenspartner erhalten einen ermäßigten Beitrag. Kinder von Vollmitgliedern sind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beitragsfrei. Sie zahlen keine weitere Aufnahmegebühr. Weiterhin berechtigt zur Ermäßigung sind grundsätzlich Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahr es. Sie zahlen ab dem 18. Lebensjahr ermäßigte Aufnahmegebühren.
9. Die Angehörigen von Mitgliedern, (insbesondere von Kindern und Jugendlichen) haben keine eigenen mitgliedschaftlichen Rechte. Zur Nutzung des Vereinsgeländes sind sie nur dann berechtigt, wenn sie selbst Mitglieder oder Gäste sind oder wenn sie von einem (erwachsenen) Vereinsmitglied eingeladen wurden (und sich in dessen Begleitung befinden).
10. Die jährliche Gebühr für die Nutzung eines Spinds im Container beträgt 15.- Euro.

11. Mitglieder hinterlegen eine Kautionshöhe von 25,- Euro pro Schlüssel, die ihnen vom Kassier ausgehändigt werden. Die Kautionshöhe wird beim Verlassen des Vereins ausgezahlt.

12. Zur Aufrechterhaltung des Vereinsheimes und des Vereinsgeländes ist jedes Mitglied und auch Gastmitglied verpflichtet, jährlich eine Arbeitsleistung von 8 Stunden zu erbringen. Von der Erbringung befreit sind Kinder vor Erreichung ihres 14. Lebensjahres, Pensionäre/Rentner nach Erreichung ihres 60. Lebensjahres und Ehrenmitglieder. Bei Erfordernis kann der Vorstand die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden ändern.

13. Zur Ableistung der geforderten Arbeitsstunden werden gesonderte Arbeitsdiensttermine angesetzt oder der Vorstand setzt Mitglieder als Helfer zur Durchführung von Veranstaltungen oder sporadischen Aktivitäten ein. Arbeitsstunden sind dem Arbeitsdienstleiter zu melden. Er führt eine Liste mit dem Arbeitskontenstand pro Mitglied bzw. Gastmitglied. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden wird ein Ersatzgeld von 10,- Euro pro Arbeitsstunde erhoben. Der Kassier zieht den Betrag mit dem fälligen Jahresbeitrag ein.

14. Der Antrag auf Vollmitgliedschaft kann nach Ablauf der 1-jährigen Gastmitgliedschaft nur gewährt werden, wenn ein Gastmitglied ein positives oder ausgeglichenes Arbeitszeitkonto aufweist.

15. Arbeitsstunden verfallen mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Sie sind nicht auf andere Mitglieder übertragbar.

16. Ehrenmitglieder sind von allen Beitrags- und Gebühreneinzahlungen befreit.

17. Dem Antrag auf Gast- bzw. Vollmitgliedschaft wird nur bei gleichzeitiger Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Kassier stattgegeben.

18. Der Erwerb der Vollmitgliedschaft ist nach erfolgreicher Gastmitgliedschaft immer nur zum 1.1. bzw. 1.7. eines Jahres möglich. Ein weiterer Gastmitgliedsbeitragsbeitrag wird unterjährig eingezogen. Konnte die Segelsaison nur zur Hälfte genutzt werden (z.B. Ablauf der Gastmitgliedschaft 1.7.), so wird bei der Erhebung des ersten Jahresbeitrags die Hälfte des Gastbeitrages angerechnet bzw. zurückerstattet.

19. Für die private Nutzung des Vereinsheimes wird eine Nutzungsentschädigung (Strom, Wasser, Toilette) in Höhe von 50 EUR erhoben. Die Nutzungsentschädigung wird mit dem Beitrag im Folgejahr eingezogen.

20. Jahresbeiträge sind zum 15. Februar des laufenden Jahres fällig. Mit dem Jahresbeitrag werden automatisch Gebühren für Liegeplatz, Spind, Ersatzgelder für nicht entrichtete Arbeitsstunden aus dem Vorjahr und Nutzungsentschädigung für durchgeführte Privatveranstaltungen aus dem Vorjahr, sowie alle ausstehenden Rückstände erhoben.

21. Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 02.04.2016 in Kraft.

Der Vorstand des Neuburgweierer Segelvereins e.V.
Rheinstetten, den 02.04.2016

gez. Gerhard Altvater
(1. Vorsitzender)

gez. Stefan Zimmer
(2. Vorsitzende)

gez. Ingrid Fitterer
(3. Vorsitzende)